

Institut Dr. Flad

Staatlich anerkanntes Berufskolleg für Chemisch-technische und Umwelttechnische
Assistentinnen und Assistenten
Sekretariat und Schule: Breitscheidstraße 127 · 70176 Stuttgart · Telefon (0711) 6 37 46-0



Anmeldung

Hiermit melde ich

Name _____

geboren am _____

Adresse _____

mich zu der am beginnenden zweijährigen Ausbildung zur Chemisch-technischen Assistentin bzw. zum Chemisch-technischen Assistenten (CTA) oder zur Umwelttechnischen Assistentin bzw. zum Umwelttechnischen Assistenten (UTA) im Institut Dr. Flad auf der Grundlage der nachfolgenden Vertragsbedingungen an. Die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen (Mittlere Reife oder mindestens gleichwertiger Schulabschluss) liegen dann vor. Erforderliche Unterlagen (Zeugnis der Mittleren Reife oder Ähnliches) werde ich spätestens zu Beginn der Ausbildung nachreichen.

Vertragsabschluss

Mit der Annahmeerklärung der Schule ist der Ausbildungsvertrag geschlossen.

Verpflichtung der Schule

Durch die Bestätigung der Anmeldung verpflichtet sich die Schule zur ordnungsgemäßen Reservierung eines Ausbildungsplatzes und zur Ausbildung des Schülers auf der Grundlage der (staatlichen) Ausbildungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der besonderen Schwerpunkte der Schule.

Verpflichtung des Schülers

Der Schüler verpflichtet sich, eine Ausbildungsvergütung pro Schulhalbjahr in Höhe von 630 € zu bezahlen.

a) Ein Teilbetrag der Ausbildungsvergütung für das 1. Schulhalbjahr in Höhe von 315 € ist mit Abschluss des Ausbildungsvertrages, ein weiterer Teilbetrag von 315 € bei Ausbildungsbeginn zur Zahlung fällig.

b) Im Übrigen ist die Ausbildungsvergütung jeweils bei Beginn eines Schulhalbjahres in voller Höhe zur Zahlung fällig. Eine Aufteilung in 6 Monatsraten ist auf Antrag möglich.

c) Prüfungsgebühr(en):

Staatliche Abschlussprüfung als CTA oder UTA	80 €
Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife	30 €

Für den Fall, dass die Erhöhung der Ausgaben und Aufwendungen (z.B. gesetzlich bedingte Gehaltserhöhungen, Erhöhung der Steuer- und Sozialabgaben) die Kalkulationsgrundlage maßgeblich beeinflusst, bleibt es der Schule vorbehalten, eine angemessene Erhöhung der Ausbildungsvergütung zu fordern, jedoch frühestens ab Beginn des nächsten Halbjahres. Hierfür ist die Bestimmung des § 315 BGB maßgebend. Ist der Schüler zur Zahlung der erhöhten Ausbildungsvergütung nicht bereit, so steht ihm das Recht zu, zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu kündigen. Der Schüler ist zur Einhaltung der diesem Vertrag beigefügten Schulordnung verpflichtet. Er hat die Anschläge am schwarzen Brett regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls seine gesetzlichen Vertreter darüber zu unterrichten.

Laufzeit des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag wird fest auf bestimmte Zeit abgeschlossen, und zwar für die Dauer von zwei Jahren. Die Zahlungsverpflichtung des Schülers während der Vertragszeit bleibt auch bestehen, wenn dieser die Ausbildung nicht antritt oder zu einem späteren Zeitpunkt dem Unterricht fernbleibt. Bei Nichtversetzung endet das Ausbildungsverhältnis, wenn eine entsprechende Verlängerung der Ausbildung nicht vertraglich vereinbart wird.

Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Eine vorzeitige Beendigung des Ausbildungsvertrages ist jeweils nur zum Ende eines Schulhalbjahres oder zum Ende des Schuljahres möglich, erstmals zum Ende des auf den Ausbildungsbeginn folgenden Schulhalbjahres, d.h., eine Kündigung des Vertrages vor der Ausbildung ist nicht möglich. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Schulhalbjahres einzuhalten. Eine sonstige Kündigung ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 BGB vorliegt. Der Kündigende muss dem anderen Teil den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

In allen Fällen, in denen das Ausbildungsverhältnis durch außerordentliche Kündigung der Schule beendet wird, ist die Ausbildungsvergütung bis zum Ablauf des nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermines zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung durch ein vertragswidriges Verhalten des Schülers oder der Eltern verursacht wurde. Von diesem Betrag werden für nicht benötigte Sachkosten 5 % in Abzug gebracht, soweit nicht der Nachweis einer größeren Ersparnis erbracht wird. Die für die Schule bestehende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausbildung wird hinfällig (und rechtfertigt somit eine Kündigung durch die Schule nach § 626 BGB), wenn eine weitere Teilnahme an der Ausbildung unmöglich ist. Davon ist u. a. auszugehen bei erheblicher Verletzung der Schulordnung, bei Verletzung der Schulordnung in untergeordneten Punkten trotz Ermahnung und Androhung der Folgen, ferner bei völlig unzureichender Mitarbeit.

Die Anwendung des § 627 BGB ist für beide Vertragspartner ausgeschlossen. Die Termine für Beginn und Ende der Schulhalbjahre sind dem Daueraushang am schwarzen Brett zu entnehmen.

Sonstiges

Die beiderseitigen Leistungen sind am Ort der Schule zu erfüllen. Eine eventuelle Teilunwirksamkeit von einzelnen Punkten berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die entsprechenden Punkte sind dann so ergänzend auszulegen, dass der Vertragszweck weitestgehend erreicht wird.

Ort/Datum _____

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Mit der vorstehenden Anmeldung und den damit verbundenen Vertragsbedingungen meiner/meines/unserer/unseres Tochter/Sohnes/Mündels bin/sind ich/wir einverstanden. Zugleich verpflichte(n) ich/wir mich/uns, die gesamten mit diesem Schulvertrag zusammenhängenden Kosten gesamtschuldnerisch zu tragen.

Ort/Datum _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. der Eltern